

Stadt Bad Liebenzell
Landkreis Calw

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet
„Ulmenweg“

in Bad Liebenzell

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 29.03.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ulmenweg", Gemarkung Liebenzell, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgenden Bereich bzw. Grundstücke

im Norden: Grundstücksgrenze bei Flst. Nr. 620/4

im Osten: Grundstücksgrenzen zum Bahndamm bei Flst. Nr. 620/6, 620/5, 620, 620/1, 620/2, 620/7, 620/3 und 620/4

im Süden: Grundstücksgrenzen bei Flst. Nr. 620/6 zum Fahrbahnkörper Ulmenweg

im Westen: Grundstücksgrenzen bei Flst. Nr. 620/6, 620/5, 620, 620/1, 620/2, 620/3, 620/4, 620/7

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Bad Liebenzell einbezogen: Flst. Nrn: 620/6, 620/5, 620, 620/1 620/2 620/3 620/4, 620/7.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan vom 30.01.2018 i.d.F. v. 18.01.2018, dargestellte ununterbrochene rote Linie, maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bad Liebenzell, den 30.03.2022

Roberto Chiari
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie stimmt mit dem Willen des Gemeinderates, wie dieser in seinem Beschluss vom 29.03.2022 zum Ausdruck gebracht hat, überein.

Bad Liebenzell, den 30.03.2022

Roberto Chiari
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten: _____